

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2356 027

Gesetz: LwVG § 24

Rechtssatz: Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts,
durch die ein Antrag auf Wiederaufnahme des
Verfahrens als unzulässig verworfen ist, findet
die Rechtsbeschwerde nur statt, wenn sie vom
Oberlandesgericht zugelassen ist oder die
Voraussetzungen der Abweichungsrechtsbeschwerde
gegeben sind.

Aktenzeichen: V BLw 11/57

Beschluß des BGH vom 3. Mai 1957

AG Hildesheim
OLG Celle

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Stadt Hildesheim, vertreten durch den Oberstadtdirektor,

Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Erbengemeinschaft B [REDACTED], bestehend aus

- a) der Witwe Auguste B [REDACTED] geb. K [REDACTED] in M [REDACTED],
K [REDACTED],
- b) der ledigen Else B [REDACTED], ebendort,
- c) der Ehefrau Auguste D [REDACTED] geb. B [REDACTED], ebendort,
- d) der ledigen Berta B [REDACTED] in F [REDACTED],
F [REDACTED]-Allee [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED];

wegen Wiederaufnahme eines Genehmigungsverfahrens
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 3. Mai 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Senats für Landwirtschaftssachen des Ober-
landesgerichts in Celle vom 4. Januar 1957
wird auf Kosten der Antragstellerin, die der
Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten
hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert wird für die Rechtsbe-
schwerdeinstanz auf 35 000 - 36 000 DM festge-
setzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin eines in A [REDACTED] am G [REDACTED] gelegenen Ackergrundstücks in Größe von 3,53,16 ha, das seit mehr als 40 Jahren verpachtet ist. Dieses Grundstück verkaufte sie durch notariellen Vertrag vom 8./20. Dezember 1954 an die Antragstellerin.

Die untere Landwirtschaftsbehörde versagte diesem Vertrage die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt der ungesunden Verteilung der Bodennutzung. Daraufhin beantragten die Vertragsparteien gerichtliche Entscheidung.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) vernahm den Pächter als Zeugen und holte Auskünfte von dem Katasteramt und dem Bürgermeister Josef I [REDACTED] in A [REDACTED] ein. Es versagte sodann durch Beschluß vom 23. Juni 1955 die nachgesuchte Genehmigung, weil die Veräußerung zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führen würde. Bei dieser Entscheidung wirkte der Bürgermeister Isensee als Landwirtschaftsrichter mit. In den Gründen der Entscheidung wurde die von ihm erteilte Auskunft nicht erwähnt.

Die von der Antragstellerin gegen den amtsgerichtlichen Beschluß eingelegte Beschwerde wies das Oberlandesgericht am 28. November 1955 zurück. In der Begründung dieser Entscheidung berief sich das Beschwerdegericht zweimal auf die Auskunft des Bürgermeisters von A [REDACTED], die es als zuverlässig ansah.

Der erkennende Senat verwarf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin, mit der sie den Genehmigungsantrag weiter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



verfolgte, als unzulässig. Diese Entscheidung wurde ihr am 9. Juni 1956 zugestellt.

Am 9. Juli 1956 hat die Antragstellerin bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) beantragt, das Genehmigungsverfahren wieder aufzunehmen, den Beschluß des Amtsgerichts aufzuheben und den Grundstückskaufvertrag vom 8./20. Dezember 1954 zu genehmigen. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß in Landwirtschaftssachen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechend anzuwenden seien, und einen Wiederaufnahmegrund darin erblickt, daß bei der Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts der Bürgermeister I [REDACTED] aus A [REDACTED] als Landwirtschaftsrichter mitgewirkt habe, obwohl er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen sei, da er in derselben Sache als Zeuge bzw. Sachverständiger vernommen worden sei. Die Antragstellerin hat geltend gemacht, sie habe erst nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts von der Identität des Bürgermeisters von A [REDACTED] mit dem Landwirtschaftsrichter I [REDACTED] Kenntnis erlangt.

In der Sache selbst hat die Antragstellerin gebeten, einen Sachverständigen darüber zu vernehmen, daß sie das Ackerland nach ihren Nutzungsplänen dringend benötige und dessen landwirtschaftliche Nutzung unrentabel sei.

Die Antragsgegnerin hat gebeten, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig zu verwerfen, und die Ansicht vertreten, daß, wenn eine entsprechende Anwendung der §§ 578 - 591 ZPO in Landwirtschaftssachen überhaupt zulässig sein sollte, dies doch nur für echte Streitver-

fahren, keinesfalls aber für das Genehmigungsverfahren gelten könnte. Sie hat weiter geltend gemacht, eine Wiederaufnahme des Verfahrens müsse auch daran scheitern, daß die Antragstellerin den Nichtigkeitsgrund des § 579 Abs 1 Nr 2 ZPO bereits in der Beschwerdeinstanz hätte vorbringen können. Sie hält diesen Wiederaufnahmegrund auch nicht für gegeben, weil der Bürgermeister I [REDACTED] lediglich eine amtliche Auskunft erteilt habe und nicht als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden sei. Die Antragsgegnerin meint, der Wiederaufnahmeantrag sei auch sachlich nicht gerechtfertigt, und weist darauf hin, daß sie das Ackergrundstück durch Vertrag vom 7. September 1956 an den Pächter verkauft und an ihn aufgelassen habe.

Das Landwirtschaftsgericht hat auf Antrag der Antragstellerin die Sache durch Beschluß vom 25. Oktober 1956 an das Oberlandesgericht verwiesen, bei dem die Akten am 30. Oktober 1956 eingegangen sind.

Dieses hat den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen. Es hat eine entsprechende Anwendung der §§ 578 bis 591^{ZPO}/in Landwirtschaftssachen insoweit für zulässig erachtet, als es sich um echte Streitverfahren handelt, sie hingegen in den übrigen Verfahren und damit auch im Genehmigungsverfahren für nicht angänglich gehalten. Schon aus diesem Grunde hat das Oberlandesgericht den Antrag der Antragstellerin als unzulässig angesehen. Es hat weiter ausgeführt: Selbst wenn man den Antrag als zulässig erachten wollte, käme man zu keinem anderen Ergebnis. Es sei schon fraglich, ob der Antrag rechtzeitig gestellt worden sei; denn er hätte innerhalb einer einmonatigen Frist seit Kenntnis des Anfechtungsgrundes bzw. der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung bei dem Oberlandesgericht angebracht

werden müssen. Der Antrag sei zwar innerhalb dieser Frist bei dem Amtsgericht gestellt worden, jedoch erst mehrere Monate später bei dem zuständigen Gericht eingegangen. Die Frage der Rechtzeitigkeit des Antrages könne indessen auf sich beruhen. Die Antragstellerin habe nämlich mit ihrem Antrage den Beschluß des Amtsgerichts angegriffen, während sie die Entscheidung des Beschwerdegerichts hätte anfechten müssen. Der Nichtigkeitsantrag habe danach nicht der Vorschrift des § 587 ZPO entsprochen und hätte infolgedessen auch aus diesem Grunde gemäß § 589 ZPO als unzulässig verworfen werden müssen. Ihm stehe ferner entgegen, daß I. [REDACTED] an der Entscheidung des Beschwerdegerichts nicht mitgewirkt habe, das auf Grund eigener Sachprüfung befunden habe und dessen Beschluß danach nicht auf der Entscheidung des Amtsgerichts beruhe. Die Verwertung der Auskunft des Bürgermeisters I. [REDACTED] in der Entscheidung des Beschwerdegerichts sei unbedenklich, da dieses nicht gehindert gewesen sei, eine dem Richter der ersten Instanz erteilte Auskunft bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin macht mit der Rechtsbeschwerde geltend, die Wiederaufnahme des Verfahrens sei entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts in allen Landwirtschafts-sachen und damit auch im vorliegenden Falle zulässig. Sie bringt weiter vor: Zur Wahrung der Frist des § 586 ZPO habe der rechtzeitige Eingang ihres Antrages bei dem Amtsgericht genügt. Richtig sei, daß sich ihr Antrag zunächst gegen die Entscheidung des Amtsgerichts gerichtet habe und er nach der Verweisung der Sache an das Oberlandesgericht einer entsprechenden Änderung bedurft hätte. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage vor dem Amtsgericht und der Erklärung ihres

Einverständnisses mit der Verweisung an das Oberlandesgericht sei es indessen selbstverständlich gewesen, daß sich ihr Antrag nunmehr gegen dessen Beschluß gerichtet habe. Wenn insoweit Zweifel bestanden hätten, wäre es Sache des Gerichts gewesen, von seinem Fragerecht Gebrauch zu machen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts beruhe auch auf dem Beschluß des Amtsgerichts; denn ersteres habe das Beweisergebnis des ersten Rechtszuges übernommen und keine eigenen Beweise erhoben. Es sei sich auch der Identität des Bürgermeisters von Ach tum mit dem Landwirtschaftsrichter Isensee nicht bewußt gewesen, da es anderenfalls nicht einfach von der Richtigkeit seiner Auskunft hätte ausgehen dürfen. Danach sei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Vorentscheidung und dem angegriffenen Beschluß vorhanden.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Die Antragstellerin glaubt die Zulässigkeit des Rechtsmittels aus § 591 ZPO herleiten zu können. Diese Ansicht ist irrig. Selbst wenn die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens in Landwirtschaftssachen ganz allgemein entsprechend anwendbar sein sollten, würde aus § 591 ZPO die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht folgen. Diese Vorschrift besagt lediglich, daß die im Wiederaufnahmeverfahren ergehende Entscheidung hinsichtlich der Rechtsmittel nicht als erstinstanzliche zu behandeln ist, sich ihre Anfechtbarkeit vielmehr nach der Stellung richtet, die das über die Wiederaufnahme erkennende Gericht im allgemeinen Instanzenzug einnimmt. § 591 ZPO kennzeichnet also nur das in Betracht

kommende Rechtsmittel, läßt dieses aber nicht etwa schlechthin zu. Dessen Zulässigkeit bestimmt sich nach den für das betreffende Rechtsmittel gegebenen Vorschriften. Da im vorliegenden Falle die Entscheidung eines Oberlandesgerichts angegriffen wird, findet gegen sie nach § 24 LwVG die Rechtsbeschwerde statt, deren Zulässigkeit nach dieser Vorschrift von ganz bestimmten Voraussetzungen abhängig ist, die hier nicht gegeben sind.

§ 24 Abs 1 LwVG eröffnet den dritten Rechtszug durch Zulassung der Rechtsbeschwerde seitens des Oberlandesgerichts, das nur in Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung von dieser Befugnis Gebrauch machen darf. Im vorliegenden Fall hat das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. § 24 Abs 1 LwVG scheidet damit als Grundlage für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus. Die Antragstellerin hat ferner nicht dargetan, daß das Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines der in § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist. Sie hat lediglich hinsichtlich der Wahrung der Notfrist des § 586 ZPO ganz allgemein auf die herrschende Ansicht hingewiesen, nach der es genüge, wenn die Klage innerhalb der Frist erhoben werde, auch wenn das angerufene Gericht örtlich oder sachlich unzuständig sei. Ein solcher Hinweis entspricht den Vorschriften des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG nicht (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 5. Oktober 1954, V BLw 45/54, BGHZ 15, 5 = Rechtd-Landw 1954, 331 = NJW 1954, 1888 = JZ 1955, 123 = Lind-Möhr Nr 2 zu § 24 LwVG). Hiervon abgesehen hat das Oberlandesgericht die Frage der Rechtzeitigkeit des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerade offen gelassen. Die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde liegen danach ebenfalls nicht vor.

Die Antragstellerin will die Zulässigkeit des Rechtsmittels aus § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG herleiten. Sie meint, dem Rechtsbehelf der Wiederaufnahme des Verfahrens müsse die gleiche Stellung wie dem Rechtsmittel der Beschwerde eingeräumt werden. Nach ihrer Ansicht kann es für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde keinen Unterschied machen, ob es sich um die Unzulässigkeit der Beschwerde oder die Unzulässigkeit des Wiederaufnahmeantrages handelt. Das läuft auf die Anwendung des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG auf einen Fall hinaus, der in ihm nicht vorgesehen ist. Der erkennende Senat hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 5. Mai 1953 (V BLw 118/52, RechtdLandw 1953, 192 = Lind-Möhr Nr 4 zu § 2 LVR) mit der Frage befaßt, ob es zulässig sei, § 2 Abs 3 LVR, der wörtlich in das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen übernommen worden ist, auf Fälle anzuwenden, die in dieser Vorschrift nicht angeführt seien. Damals handelte es sich darum, ob die Unzulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung der Unzulässigkeit der Beschwerde gleichzusetzen sei und in entsprechender Anwendung des § 2 Abs 3 LVR zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde führe. Der Senat hat diese Frage verneint, weil der Gesetzgeber die Rechtsbeschwerde nicht uneingeschränkt gegen die Beschwerdeentscheidungen der Oberlandesgerichte gegeben, sondern ihre Zulässigkeit von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht habe, wobei er so verfahren sei, wie es in der Zivilprozeßordnung hinsichtlich der Zulässigkeit der Revision gegen die Berufungsurteile der Oberlandesgerichte geschehen sei. Der Senat hat dort weiter ausgeführt: Diese Vorschriften bezweckten die Begrenzung der Anfechtbarkeit auf solche Fälle, in denen eine Entscheidung des obersten Gerichts im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung und ihrer Fortbildung angezeigt erscheine, und sollten zugleich einer Überlastung

der höchsten Instanz vorbeugen. Nach diesem gesetzgeberischen Zweck erscheine es nicht angängig, die Zulässigkeit des Rechtsmittels im Wege entsprechender Anwendung auf Fälle auszudehnen, die im Gesetz nicht angeführt seien. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Revision werde denn auch im Schrifttum und in der Rechtsprechung mit Recht der Standpunkt vertreten, daß eine Ausdehnung der Ausnahmenvorschrift des § 547 ZPO, der die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands u.a. dann zulasse, wenn es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handle, auf andere Fälle nicht angängig sei, die Revision also beispielsweise dann nicht zulässig sei, wenn der Einspruch gegen ein die Berufung zurückweisendes Versäumnisurteil als unzulässig verworfen sei. Für eine Ausdehnung der Vorschrift des § 2 Abs 3 LVR auf die Fälle, in denen die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung in Frage stehe, sei danach kein Raum.

Das in dieser Entscheidung Gesagte gilt auch für die gleichlautende Vorschrift des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG, die auf den gleichen Erwägungen beruht, die zur Einführung des § 2 Abs 3 LVR geführt haben. Danach ist § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG nicht anwendbar, wenn es sich um die Unzulässigkeit des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens handelt. Auch aus dieser Vorschrift kann die Antragstellerin danach die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht herleiten.

Die Rechtsbeschwerde war nach alledem als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44,
45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock